

**Gebührensatzung für den weiterbildenden
Masterstudiengang East European Studies
der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 31. März 2010 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang East European Studies erlassen:*

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang East European Studies erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für das Studium von zwei Studienjahren (Vollzeitstudium) beträgt pro Studienjahr 5950,- €, insgesamt 11 900,- €. Im Falle eines Teilzeitstudiums von vier Jahren beträgt die Teilnahmegebühr aufgrund des höheren organisatorischen Aufwandes pro Studienjahr 3225,- €, insgesamt 12 900,- €. Hinzu kommen die von den Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge mit Ausnahme des Semestertickets.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen oder anderen Gründen, die nicht in der Verantwortung der Organisation des Studienganges liegen, über die Regelstudienzeit in Vollzeit oder Teilzeit hinaus verlängert, fällt für jedes weitere Semester eine Gebühr von 2975,- € zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge an.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig ist die Auswahlkommission. Für die zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 Satz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 1. April 2010 bestätigt worden.

**§ 3
Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang East European Studies auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühr pro Studienjahr in Höhe von 5950,- € beim Vollzeitstudium bzw. in Höhe von 3225,- € beim Teilzeitstudium, jeweils zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge, ist bis zum 31. August des jeweiligen Studienjahrs zu erbringen. Bei der Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Wintersemester ist die entsprechende Gebühr bis 31. August des betreffenden Jahres zu zahlen. Bei der Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Sommersemester ist die entsprechende Gebühr bis 31. Januar des betreffenden Jahres zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraums von zehn Wochen nach Aufnahme des Studiums wird eine Gebühr in Höhe von 1487,50 € (ggf. zuzüglich der zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge) fällig. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für das gesamte Studium zu entrichten (11 900,- €, zuzüglich der anfallenden Semestergebühren und -beiträge für jedes in Anspruch genommene Studiensemester).

**§ 4
Urlaubssemester**

Es besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Urlaubssemester im Vollzeitstudium und bis zu vier Urlaubssemester im Teilzeitstudium zu beantragen. Für in Anspruch genommene Urlaubssemester wird eine Gebühr von 800,- € pro Urlaubssemester erhoben.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Die Gebührensatzung vom 1. Juni 2005 (FU-Mitteilungen 29/2005), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 28. November 2007 (FU-Mitteilungen 80/2007) tritt gleichzeitig außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben, gilt die bisherige Gebührensatzung fort.